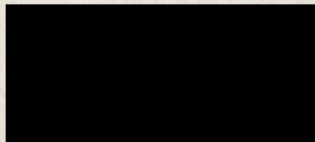




Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Veterinäramt und
Lebensmittelüberwachung

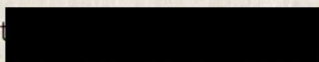


Erreichbarkeit Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Do 14:00–16:00 Uhr

Ihre Nachricht
Unser Zeichen 34/Anfrage nach dem VIG
Rückantwort vom 03.05.2020-„Zum
Glück“-Wo

23.06.2020

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Lebensmittelrechtliche Überprüfung bei der Pizzamanufaktur „Zum Glück“ in 74653 Künzelsau,
Kirchgasse 1
Ihre Rückantwort per E-Mail vom 03.05.2020

Sehr geehrte(r) 

wie bereits im Schreiben vom 24.04.2020, weisen wir erneut darauf hin, dass unsere Beantwortung Ihrer Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen postalisch erfolgt. Zudem bezieht sich § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur auf den Informationszugang und nicht auf das Verwaltungsverfahren als solches. Dementsprechend können wir Ihrem Wunsch, der Zusendung einer Antwort per E-Mail, nicht entsprechen.

Auf Ihre Anfrage vom 27.02.2020 und Rückantwort vom 03.05.2020 zu den lebensmittelrechtlichen Kontrollen bei der Pizzamanufaktur „Zum Glück“ in 74653 Künzelsau, Kirchgasse 1 können wir Ihnen ergänzend, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG, mitteilen:

Planmäßige Routinekontrolle am 09.05.2018

- Mängel beim Hygienemanagement und den Vorgaben der betrieblichen Eigenkontrolle. Das Handwaschbecken war zugestellt. Großdosenöffner lag auf dem Boden. Im Küchenschrank keine getrennte Lagerung von Lebensmitteln und Küchenutensilien vorhanden. Sämtliche Küchenmitarbeiter haben keine Arbeitskleidung an. Die mit Teigkugeln bestückten Pizzateigbehälter sind innen und außen krustig verschmutzt. Rechtsgrundlage: Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Fehlende Allergenkennzeichnung auf der Speisekarte.

Seite 1 von 3

Rechtsgrundlage: Art. 6 der Verordnung Nr. (EG) 1169/2011.

- Belehrung nach dem InfSchG: Von jedem Mitarbeiter ist eine Kopie der Erstbelehrung im Betrieb aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuzeigen.
Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 5 InfSchG.

Es erging ein Mängelbericht.

Planmäßige Routinekontrolle am 12.03.2019

- Mängel beim Hygienemanagement und den Vorgaben der betrieblichen Eigenkontrolle.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Der Boiler unter dem Spülbecken steht direkt auf dem Fliesenboden, der Bodenbereich um den Boiler ist schmutzig.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Die Lüftungsgitter der Abzugshaube sind stark fettig.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Der Tiefkühlschrank in der Küche ist sehr stark vereist.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Auf dem Boden im Eingangsbereich der Küche stehen ungefaltete Pizzakartons.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Am offenen Fenster fehlt ein Fliegengitter.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel II Nr. 1d der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Die mit Teigkugeln bestückten Pizzateigbehälter sind innen und außen krustig verschmutzt. Die Deckel ebenfalls.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 Anhang II Kapitel IX Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Die Flächen in der Küche sind zum Großteil schmutzig und klebrig.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Im Personal WC fehlen die Einmalhandtücher im Handtuchhalter.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

- Eine Umkleidemöglichkeit für das Personal fehlt.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Speisekarte: In der Karte fehlen die Allergenen Kennzeichnungen.
Rechtsgrundlage: Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011.
- Belehrung nach dem InfSchG und Schulungen: Die Kopien der Erstbelehrung des Personals sind im Betrieb aufzubewahren.
Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 5 InfSchG.

Es erfolgte ein Mängelbericht mit Anhörung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die VIG-Auskunft Ihrem privaten Gebrauch dient. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Wir können Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsanfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

